



# **Satzung**

## **der Seniorenvertretung in der Stadt Lingen (Ems)**

### **Präambel**

**Seit Oktober 1988 gibt es die Seniorenvertretung der Stadt Lingen (Ems). Auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Familie und Integration fasste der Rat der Stadt Lingen (Ems) den Beschluss, die Seniorenvertretung zu bilden, Alle in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Gruppierungen und Organisationen formierten sich zusammen, um die Belange der älteren Generation zu bündeln und zu vernetzen. Sie gaben sich eine Richtlinie, die mit dieser Satzung abgelöst werden soll.**

**In den vergangenen Jahren hat sich durch den demografischen Wandel unsere Gesellschaft verändert. Der Anteil der älteren Menschen steigt auch in der Stadt Lingen (Ems) stetig an. Die Phase nach der Berufstätigkeit erleben viele Seniorinnen und Senioren noch als sehr aktive und interessante Form der neuen Möglichkeiten, Mit der neuen Satzung soll diesen neuen Anforderungen Rechnung getragen und viele individuelle Angebote der Mitarbeit geschaffen werden.**

**Rückwärts blicken, vorwärts denken,  
Neues entwickeln, Chancen erkennen.**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- 1. Die Seniorenvertretung ist die selbständige Interessenvertretung der Einwohner (Seniorinnen bzw. Senioren) in der Stadt Lingen (Ems) über 60 Jahre.**
- 2. Sie ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.**
- 3. Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.**

4. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Finanzielle Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## § 2

### Seniorenvertretung

1. Mitglieder der Seniorenvertretung sind alle Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Lingen haben.
2. Weitere Mitglieder der Seniorenvertretung können auf Antrag auch alle in der Stadt Lingen (Ems) in der Sozial- und Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Institutionen, Pflegeheime und Gruppen sein.  
Weiterhin gehört Kraft Amtes der Seniorenvertretung mit beratender Stimme an:
  - ⇒ die/der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Familie und Integration des Rates der Stadt Lingen (Ems)
  - ⇒ der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Lingen (Ems).
3. Die Seniorenvertretung wird vertreten durch den Vorstand.
4. Die Betreuung der Seniorenvertretung, des Vorstandes und einzelner Arbeitsgruppen obliegt der/dem Seniorenberater/in der Stadt Lingen (Ems). Hierbei hat das Dienstverhältnis mit der Stadt Lingen (Ems) den Vorrang.
5. Der Seniorenvertretung wird durch die Stadt Lingen (Ems) die Teilnahme an den Beratungen in seinen Beschlussgremien als hinzugewähltes Mitglied für einzelne Ausschüsse ermöglicht. Die Zuweisung erfolgt im Einzelfall. Derzeit sind dies:
  - ⇒ Kulturausschuss
  - ⇒ Ausschuss für Arbeit, Familie, Soziales und Integration
6. Der/die Oberbürgermeister/in wird regelmäßig von der Seniorenvertretung über aktuelle Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren informiert.
7. Die Seniorenvertretung wirkt insbesondere mit bei:
  - ⇒ Entlastung des Vorstandes
  - ⇒ der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur u. ä.,
  - ⇒ Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
  - ⇒ der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
  - ⇒ Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechtem Wohnraum).

### **§ 3 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen.
3. Dem Vorstand gehört Kraft Amtes mit beratender Stimme die/der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Familie und Integration des Rates der Stadt Lingen (Ems) an. Ebenso gehört der/die Seniorenberater/in diesem Gremium an.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Seniorenvertretung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in vertritt die Seniorenvertretung nach außen.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt eine Woche. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden monatlich statt, mindestens jedoch mit der jeweils stattfindenden Sitzung der Seniorenvertretung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Arbeitsgruppen mit besonderen Arbeitsaufträgen einzurichten.
8. Weiterhin bestimmt der Vorstand einen Vertreter für folgende Gremien:
  - ⇒ Beirat für Seniorinnen und Senioren des Landkreises Emsland
  - ⇒ Landesseniorenrat des Landes Niedersachsen
  - ⇒ Landesseniorenrat des Landes Niedersachsen - Arbeitsgemeinschaft Weser-Ems –
  - ⇒ Evtl. auch weitere Gremien
9. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Protokollierung übernimmt der/die Seniorenberater/in oder Vertreter/in.
10. Der Vorstand tritt zum ersten Mal nach der Wahl innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zusammen.

## **§ 4 Wahl des Vorstandes**

1. Die Mitglieder der Seniorenvertretung wählen in der konstituierenden Sitzung den Vorstand. Die Wählbarkeit besitzt jede Einzelperson gem. §1 Abs.1 dieser Richtlinie. Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit von der Seniorenvertretung gewählt. Der Vorstand besteht aus
  - ⇒ der/dem Vorsitzenden
  - ⇒ der/dem Stellvertreter/in
  - ⇒ der/dem Schriftführer/in
  - ⇒ der/dem Kassierer/in
  - ⇒ sowie aus sieben Beisitzern/innen
  
2. Der Vorstand wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von fünf Jahren analog der Wahlperiode nach dem NKomVG in einer Versammlungswahl gewählt.
  
3. Die Wahl des Vorstandes führt der/die Seniorenberater/in der Stadt Lingen (Ems) durch.
  
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach. Ist kein weiterer Bewerber vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.
  
5. Zur Wahl werden alle Einwohnerinnen und Einwohner öffentlich eingeladen. Es können sich wahlberechtigte Personen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums melden, um in eine Wahlliste aufgenommen zu werden. Die Wahl wird öffentlich ausgeschrieben. Sollte ein Mitglied der Versammlung eine schriftliche Abstimmung einfordern, ist diesem Begehren zu entsprechen. Jeder Wähler hat 11 Stimmen.
  
6. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

## **§ 5 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lingen (Ems) seit sechs Monaten haben.
  
2. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage des Personalausweises nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Sitzungen der Seniorenvertretung**

1. Zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes lädt der Seniorenberater ein.
2. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden. Die Einladung ist mindestens öffentlich auszuschreiben.
3. Die Sitzungen der Seniorenvertretung finden mindestens zweimal im Jahr statt.
4. Jedes Mitglied der Seniorenvertretung gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung hat das Recht, eine Sitzung unter Angabe wenigstens eines Verhandlungsgegenstandes zu beantragen. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand.
5. Die Sitzungen der Seniorenvertretung sind öffentlich.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede/r Verein/Verband/Institution/Gruppe hat wie jede Einzelperson nur eine Stimme.
7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

## **§ 7**

### **Wahl der Revisoren**

Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von fünf Jahren analog der Wahlperiode nach dem NKomVG. Eine Prüfung ist jährlich vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Tätigkeitsbericht**

1. Der Vorstand legt zu jeder Sitzung der Seniorenvertretung einen kurzen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Mitarbeit in der Seniorenvertretung und im Vorstand ist ehrenamtlich.
2. Es werden keine Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder gezahlt. Reisekosten und Auslagen werden vor Beginn der Reise vom Vorstand im Einzelfall bewilligt.

## **§ 10 Auflösung**

1. Der Vorschlag zur Auflösung der Seniorenvertretung, kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung der Seniorenvertretung beschlossen werden.
2. Der Vorstand muss unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte öffentlich zur Versammlung einladen, in der über den von ihm gemachten Vorschlag, die Vertretung aufzulösen, abgestimmt wird.
3. Die Einladung zu solch einer Sitzung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder gehen.
4. Der Vorschlag zur Auflösung gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung dem Antrag zustimmen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Ein Vorschlag des Vorstandes auf Änderung dieser Satzung muss unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte in einer öffentlichen Sitzung abgestimmt werden. Die Einladung hierzu hat öffentlich zu erfolgen.
2. Die Einladung zu solch einer Sitzung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder gehen.
3. Der Vorschlag zur Änderung dieser Satzung gilt als vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung dem Antrag zustimmen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung der Seniorenvertretung in der Stadt Lingen (Ems) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lingen (Ems), den

Johannes Manemann  
(1.Vorsitzender)